Kapitel 02 050 Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	Zweckbestimmung			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestillilliding	2014	2013	2014	2012
Kennziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR

02 050 Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 01	199	Vermischte Einnahmen	4 000	4 000	_	_
		Übrige Einnahmen				
231 00	244	Zweckbestimmte Zuwendungen des Bundes zur Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe	412 500	412 500	_	412
		Gesamteinnahmen Kapitel 02 050	416 500	416 500	_	412

Erläuterungen

Zu Titel 231 00:

Der Bund stellt für die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe den Ländern Zuschüsse zur Verfügung. Siehe Erläuterungen zu Titel 684 15.

Kapitel 02 050 Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen

Kapitel		Ansatz	Ansatz	mehr (+)	IST
Titel	- 11			weniger (–)	
Funkt	Zweckbestimmung	2014	2013	2014	2012
Kennziffer	er	EUR	EUR	EUR	TEUR

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben

526 00	199	Ausgaben für religionswissenschaftliche - und religionsverfassungsrechtliche Gutachten	100 000	_	+100 000	_
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
684 11	199	Zuschüsse an die Evangelischen Kirchen	8 663 300	8 663 300	_	8 356
684 12	199	Zuschüsse an die Katholische Kirche	12 901 600	12 901 600	_	12 463
684 13	199	Zuschüsse an die Altkatholische Kirche	240 300	240 300	_	221
684 14	199	Zuschüsse an Jüdische Kultusgemeinden	8 093 200	8 093 200	_	7 646

Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen

Erläuterungen

Zu Titel 526 00:

Aus dem Titel können u.a. Ausgaben für Gutachten zur Prüfung der Voraussetzungen und Möglichkeiten für die Gründung anerkannter islamischer Religionsgemeinschaften in Nordrhein-Westfalen geleistet werden.

Zu Titel 684 11:

1.	Dotation für die Evangelischen Landeskirchen	4 964 600	EUR
2.	Beihilfen zur Pfarrer-/Pfarrerinnenbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer/Ruhestandspfarrerinnen und Pfar-		
	rer-/Pfarrerinnenhinterbliebenen	3 580 000	EUR
3.	Zuschüsse nach dem Kataster	93 100	EUR
4.	Fester Zuschuss an die Lippische Landeskirche	25 600	EUR
Zus	sammen.	8 663 300	EUR

Zu 1:

Staatsrechtliche Verpflichtungen gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgrund des Artikels 5 des Vertrages der Evangelischen Landeskirchen mit dem Freistaat Preußen vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) und des Artikels 1 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 9. September 1957 (GV. NW. S. 249) und gegenüber der Lippischen Landeskirche aufgrund des Artikels 5 des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 (GV. NW. 1958 S. 205).

Zu 2:

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

Zu 3:

Es handelt sich um persönliche und sächliche Zuschüsse an bestimmte, vor allem linksrheinische Kirchengemeinden, die in Auswirkung der Säkularisation aufgrund des Artikels 6 des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 zu leisten sind.

Staatsrechtliche Verpflichtung aufgrund des Lippischen Staatsgesetzes vom 12. September 1877.

Zu Titel 684 12:

1.	Dotation für die Erzdiözesen und Diözesen	6 448 300 EUR
2.	Beihilfen zur Pfarrerbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer	6 034 000 EUR
3.	Zuschüsse nach dem Kataster	419 300 EUR
Zus	sammen	12 901 600 EUR

Zu 1:

Staatsrechtliche Verpflichtung aufgrund des Vertrages des Freistaats Preußen mit dem Hl. Stuhl vom 14. Juni 1929 (GS. S. 151) und des Vertrages des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Hl. Stuhl vom 19. Dezember 1956 (GV. NW. 1957 S. 19 und S. 41).

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

Es handelt sich um persönliche und sächliche Zuschüsse an bestimmte, vor allem linksrheinische Kirchengemeinden, die in Auswirkung der Säkularisation aufgrund des Artikels 5 des Vertrages des Freistaats Preußen mit dem HI. Stuhl vom 14. Juni 1929 zu leisten sind.

Zu Titel 684 13:

1.	Zuschuss an die Altkatholische Kirche einschließlich Besoldung des Bischofs	179 400 EUR
2.	Beihilfen zur Pfarrer-/Pfarrerinnenbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer/Ruhestandspfarrerinnen und Pfar-	
	rer-/Pfarrerinnenhinterbliebenen	60 900 EUR
Zus	sammen	240 300 EUR

Zu 1:

Das im Jahr 1871 aus der Katholischen Kirche herausgelöste Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland partizipiert gewohnheitsrechtlich an den vertraglichen Regelungen mit der Katholischen Kirche.

Es handelt sich um Bedarfszuschüsse, zu deren Leistung das Land gewohnheitsrechtlich verpflichtet ist (vgl. Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung und Artikel 21 der Landesverfassung).

Zu Titel 684 14:

Veranschlagt sind Zuschüsse für die personellen und sächlichen Aufwendungen der Jüdischen Kultusgemeinden und deren Landesverbände gemäß Vertrag vom 1. Dezember 1992 in der Fassung des 3. Änderungsvertrages vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 617).

Kapitel 02 050 Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen

Kapitel Titel		Zadda addinana.	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (–)	IST
Funkt		Zweckbestimmung	2014	2013	2014	2012
Kenn	ziffer		EUR	EUR	EUR	TEUR
684 15	244	Zuschüsse für die Unterhaltung der jüdischen Friedhöfe. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 231 00 geleistet werden (§ 17 Abs. 3 LHO).	825 000	825 000	_	- 808
684 16	199	Zuschüsse für Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen	_	_	_	_
684 19	199	Zuschüsse für die Ausstattung von Kirchen, gottesdienstlichen Räumen und sonstigen Kulträumen	_	_	_	- 10
685 10	199	Zuschuss an die Stiftung Altenberg	_	_	_	
		Ausgaben für Investitionen				
893 50	199	Zuschüsse zur Förderung des Synagogenbaus	_	_	_	_
		Gesamtausgaben Kapitel 02 050	30 823 400	30 723 400	+100 000	29 504

Erläuterungen

Zu Titel 684 15:

Nach der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 21. Juni 1957 werden die Kosten für die Instandhaltung der verwaisten jüdischen Friedhöfe im Lande Nordrhein-Westfalen vom Bund und dem Land gemeinsam getragen.
Der Betrag ist auf der Grundlage von 1,05 EUR je qm für 785.399 qm Betreuungsfläche der geschlossenen und der offenen jüdischen Friedhöfe errechnet. Der Bundesanteil (vgl. Titel 231 00) ist hier mitveranschlagt.